

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 94 (1949)

Heft: 17

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 28. April 1949, Nummer 8

Autor: Küng, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
29. APRIL 1949 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 43. JAHRGANG • NUMMER 8

Inhalt: Zum Voranschlag 1949 — Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1948 — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Tagung vom 26. Februar 1949; Protokoll der Vorstandssitzung

Zum Voranschlag 1949

	Rechnung 1947	Budget 1948	Budget 1949
A. Einnahmen			
1. Jahresbeiträge	15 302.—	18 500.—	19 000.—
2. Zinsen	415.10	400.—	400.—
3. Verschiedenes	174.95	100.—	100.—
4. Werbeaktion AHV . . .	1 899.—	—.—	—.—
Total der Einnahmen	17 791.05	19 000.—	19 500.—
B. Ausgaben			
1. Vorstand	5 045.20	5 500.—	6 000.—
2. Delegiertenversammlg .	597.50	800.—	800.—
3. Schul- u. Standesfragen	985.—	1 000.—	1 600.—
4. Päd. Beobachter . . .	3 895.25	4 500.—	4 000.—
5. Drucksachen	352.78	400.—	700.—
6. Bureau und Porti . .	1 075.20	1 200.—	1 200.—
7. Rechtshilfe	1 378.60	1 500.—	800.—
8. Unterstützungen . . .	—.—	200.—	200.—
9. Zeitungen	124.80	150.—	150.—
10. Passivzinsen, Gebühren	45.80	50.—	50.—
11. Steuern	148.35	150.—	130.—
12. Schweiz. Lehrerverein (Deleg.-Versammlung)	594.—	300.—	600.—
13. Festbesoldetenverband.	1 524.10	1 600.—	1 200.—
14. Ehrenausgaben . . .	70.20	100.—	150.—
15. Verschiedenes	135.20	150.—	200.—
16. Fonds für ausserordentl. gew. Aufgaben	621.15	630.—	650.—
17. Fonds Pädagog. Woche	66.90	70.—	70.—
18. Bestätigungswahlen .	—.—	200.—	—.—
19. Werbeaktion AHV . .	1 899.—	—.—	—.—
20. Schweiz. Lehrertag . .	—.—	—.—	1 000.—
Total der Ausgaben	18 559.03	18 500.—	19 500.—
C. Abschluss			
Einnahmen	17 791.05	19 000.—	19 500.—
Ausgaben	18 559.03	18 500.—	19 500.—
Vorschlag		500.—	—.—
Rückschlag	767.98		

Im Voranschlag 1949 ist zu berücksichtigen, dass die Anstrengungen für eine zeitgemässse Regelung der Lehrerbesoldungen nicht zum Abschluss gebracht werden konnten und weiterhin dringend nötig sind. Außerdem stehen wichtige Entscheidungen in den Versicherungsfragen bevor, die unter Umständen unsere Kasse erheblich belasten. Möglicherweise treten auch die Beratungen über das Volksschulgesetz wieder mehr in den Vordergrund. Unser Verein ist mit der Durchführung des Schweiz. Lehrertages, verbunden mit der Feier des hundertjährigen Bestehens des Schweiz. Lehrervereins, betraut worden. Das Aktionskomitee ist darauf angewiesen, dass sich unsere Kasse an der Deckung der Kosten beteiligt.

Die Einnahmen können auf Grund des Rechnungsergebnisses 1948 um Fr. 500.— höher eingestellt werden. Als Jahresbeitrag sind Fr. 10.— vorgesehen.

Die Ausgaben für den Vorstand sind vorsichtshalber um Fr. 500.— höher zu veranschlagen, denn die Zahl der Sitzungen und damit die Auslagen für Fahrt- und Sitzungsentschädigungen werden kaum niedriger sein als im Vorjahr. Es sind auch wieder mindestens zwei Delegiertenversammlungen in Rechnung zu stellen. Unter Schul- und Standesfragen sind aus den oben angeführten Gründen Fr. 600.— mehr eingesetzt. Beim «Päd. Beobachter» können auf Grund des Rechnungsergebnisses 1948 Fr. 500.— eingespart werden. Die Position Rechtshilfe zeigt grosse Schwankungen (1947: Fr. 1378.60, 1948: Fr. 438.50), so dass die Budgetierung schwierig ist. Als Mittelwert sind Franken 800.— vorgesehen. Für die Delegiertenversammlung des Schweiz. Lehrervereins, die in Zürich stattfinden wird, sind Fr. 600.— eingesetzt und für den Lehrertag Fr. 1000.— bereitgestellt. Die übrigen Positionen wurden unverändert oder mit geringfügigen Abweichungen übernommen.

Mit diesen Ansätzen ist der Voranschlag 1949 ausgeglichen.

Der Zentralquästor: gez. H. Küng.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1948

(Fortsetzung)

Sofort nach der Verwerfung des Beamtenversicherungsgesetzes befasste sich die Finanzdirektion mit der Ausarbeitung einer neuen Gesetzesvorlage, und schon am 15. September 1948 fand unter dem Vorsitz des Finanzdirektors eine Sitzung der «konsultativen Kommission betreffend die neue Anpassung der Beamtenversicherungskasse an die AHV» statt. Ausser verschiedenen Beamten der kantonalen Verwaltung und einigen Fachexperten nahmen 5 Vertreter der Fraktionen des Kantonsrates, 3 Delegierte der Verwaltungskommission der BVK und 3 Vertreter der Personalverbände (Verein der Staatsangestellten, Sektion Staatspersonal des VPOD und ZKLV) an der Sitzung teil.

Der Zweck der Sitzung bestand einerseits in der Orientierung der Teilnehmer über die Richtlinien, nach denen die neue Vorlage ausgearbeitet werden sollte; anderseits legte die Finanzdirektion Wert darauf, das Echo der Kommission auf die neuen Vorschläge kennen zu lernen. Regierungsrat Dr. Streuli verwies eingangs auf die vollständig gegensätzliche Ziele verfolgende Motionen Peter und Gnehm, sowie auf die divergierenden Motive, die zur Verwerfung der alten Vorlage geführt hatten. Als Ziele einer gerechten Lösung, die den verschiedensten Einwänden, die gegen das verworfene Gesetz erhoben worden sind, Rechnung trage, wurden genannt:

1. Die Aufwertung des infolge der Teuerung ungenügend gewordenen Versicherungsschutzes durch Gleichsetzung der versicherten Besoldungen mit den verordnungsmässigen Gehältern und damit Wegfall der zu Lasten der Staatskasse gehenden Teuerungszulagen auf die künftigen Renten.
2. Die finanzielle Entlastung des Staates, der neben der ordentlichen Kassenprämie nunmehr auch den Arbeitgeberbeitrag in die AHV zu erbringen hat.
3. Den gerechten Ausgleich der Gesamtleistungen von BVK und AHV:
 - a) für alle Lebensabschnitte (Alte und Invalide),
 - b) für junge und alte Versicherte,
 - c) für die untern und die obern Gehaltsklassen.
4. Die Gewährung der weitern gedeihlichen Entwicklung der Kasse.
5. Die administrative Einfachheit.

In der Diskussion sprachen sich die Vertreter der Personalverbände übereinstimmend gegen die in Punkt 2 geforderte Herabsetzung der Prämienleistungen von seiten des Staates und der Versicherten aus. Die Mehrheit der Mitglieder betrachtete indes die Massnahme als eine notwendige Konzession, die aus politischen Gründen im Interesse des Zustandekommens einer neuen Vorlage gemacht werden müsse. Durch diesen Entscheid war die weitere Diskussion bereits weitgehend präjudiziert, da infolge der Prämienherabsetzung eine wesentliche Verbesserung der neuen Vorlage hinsichtlich des Versicherungsschutzes nicht mehr möglich war.

Ueber die Vorlage selbst, die dann auf Grund der erwähnten Richtlinien ausgearbeitet wurde, ist in der Nr. 2/3 des Päd. Beob. vom 28. Januar 1949 ausführlich referiert worden.

Von besonderer Bedeutung für die Lehrerschaft war der Umstand, dass die neue Vorlage den Einbezug aller Volksschullehrer, d. h. auch der bereits im Amte stehenden, in die BVK vorsieht. Die sich daraus für die Lehrerschaft ergebenden speziellen Probleme wurden in der Folge in besondern Besprechungen mit den Behörden eingehend erörtert. Es fanden statt:

4. Okt.: Konferenz der Finanzdirektion mit Vertretern des Kantonalvorstandes und der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung;
6. Okt.: Aussprache zwischen den Herren Prof. Säker, Dr. R. Riethmann, E. Düringer, Verwalter der BVK, und einer Vertretung des Kantonalvorstandes;
8. Okt.: Konferenz der Finanzdirektion und Erziehungsdirektion mit der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung und dem Kantonalvorstand.

Da die Behörden in der Versicherungsfrage auch mit dem Synodalvorstand und der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung zu verkehren hatten, drängte sich eine engere Fühlungnahme zwischen den genannten Organen auf. Am 2. November fand unter dem Vorsitz des Synodalpräsidenten eine erste gemeinsame Sitzung des Synodalvorstandes, des Kantonalvorstandes und der dem Lehrerstande angehörenden Mitgliedern der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung statt, anlässlich welcher eine aus Vertretern der drei Organisationen bestehende Kommission bestimmt und mit der Weiterverfolgung der Versicherungsangelegenheit betraut wurde. Am 12. November beschloss die Kommission, zu deren Beratungen stets

Herr Dr. Riethmann als Fachexperte zugezogen wurde, die Einholung eines versicherungstechnischen Gutachtens zur Abklärung der Frage Lehrerversicherungskasse oder Anschluss der Volksschullehrer an die BVK. Für die Ausarbeitung des Gutachtens konnte Herr Prof. Dr. Hardmeier gewonnen werden. Das Gutachten wurde am 23. November der Kommission vorgelegt. Sie besprach es, nachdem inzwischen noch Verhandlungen mit der Finanzdirektion stattgefunden hatten, in zwei weiteren Sitzungen, ohne jedoch einen Beschluss als Antrag an die zuständigen Organe der Lehrerschaft fassen zu können, da Ende 1948 weder in bezug auf das Leistungsgesetz noch hinsichtlich des Versicherungsgesetzes Beschlüsse der kantonsräthlichen Kommission vorlagen.

13. Teuerungszulagen an die Rentenbezüger

Am 11. November erhielten die Personalverbände davon Kenntnis, dass der Regierungsrat beabsichtige, die Bestimmungen über die definitive Neuregelung der Teuerungszulagen an die Rentenbezüger in das Versicherungsgesetz aufzunehmen. Als Zulagen wurden vorgesehen:

20 % der Rente oder des Ruhegehaltes für Verheiratete, jedoch mindestens Fr. 1050.— im Jahr;

15 % der Rente oder des Ruhegehaltes für Ledige und Witwen,

jedoch für Ledige ohne Unterstützungspflicht und für Witwen mindestens Fr. 800.—;

für Ledige mit Unterstützungspflicht, sofern die Unterstützungsleistungen mindestens 20 % der Rente ausmachen, mindestens Fr. 900.— im Jahr.

Für jedes Kind und jede Halbwaise unter 18 Jahren erhöht sich die Zulage um Fr. 72.— im Jahr. Für Kinder und Halbwaisen, die noch in Ausbildung begriffen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit höchstens 20 % erwerbsfähig sind, dauert der Anspruch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Für Vollwaisen beträgt die Teuerungszulage Fr. 300.— im Jahr.

Denjenigen zulageberechtigten Altersrentnern und Ruhegehaltsbezügern, die eine Teil- oder Vollrente aus der AHV ausgerichtet erhalten, wird die Zulage entsprechend gekürzt.

Am 30. November richtete die Konferenz der Personalverbände eine Eingabe an die Finanzdirektion, in der sie neben andern Verbesserungen vor allem eine Erhöhung der Minimalansätze verlangte. Da der Regierungsrat dem Wunsche des Personals nicht nachkam, gelangte die Konferenz am 30. Dezember mit einem ähnlich lautenden Gesuch an die kantonsräthliche Kommission betreffend die Revision des Beamtenversicherungsgesetzes. Zur Begründung des Begehrens wurde angeführt, dass die Minimalbeträge so angesetzt seien, dass ein Teil der Rentner in Zukunft weniger erhalten würde als bisher, weil die regierungsräthliche Vorlage die in den Jahren 1946—1948 an die Rentner ausgerichteten Ergänzungszulagen nicht berücksichtigte. Ferner wurde das Ersuchen gestellt, es seien verwitwete und geschiedene Bezüger von Renten mit eigenem Haushalt den Verheirateten gleichzustellen.

14. Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer

Nach der Verwerfung des Beamtenversicherungsgesetzes am 11. Juli wurden die Vorarbeiten für eine Anpassung der Witwen- und Waisenkasse an die

Teuerung sofort wieder an die Hand genommen, und noch im Laufe der Sommerferien fand eine erste Befreiung zwischen den Herren Dr. Riethmann, H. Leber und dem Präsidenten des ZKLV statt, an der die Richtlinien für ein gemeinsames Vorgehen in der Angelegenheit festgelegt wurden. Schon bei der ersten Fühlungnahme mit der Erziehungsdirektion zeigte es sich dann aber, dass sich weitere Schritte in Anbetracht der Absicht der Regierung, die gesamte Lehrerschaft der Volksschule der BVK anzuschliessen, erübrigten. Die Vorbereitungen sind indes soweit gediehen, dass nach einer eventuellen Verwerfung des neuen Gesetzes die notwendigen Massnahmen für einen Ausbau der Kasse sofort ergriffen werden können.

15. *Vikariatsentschädigung während der Ferien*

Die Reklamation eines Vikars, es seien ihm auf der Vikariatsentschädigung während der Ferien keine Teuerungszulagen ausgerichtet worden, veranlasste den Vorstand, die Angelegenheit durch eine Rücksprache auf der Erziehungsdirektion abzuklären. Es zeigte sich dabei, dass für die Berechnung der Teuerungszulagen auf den Vikariatsbesoldungen aus praktischen Gründen die gesamte Zulage, auf die ein Vikar bei voller Beschäftigung während eines Jahres Anspruch hätte, auf die Zeit von 40 Schulwochen verteilt wird. Dies hat einerseits zur Folge, dass auf der Ferienentschädigung tatsächlich keine Zulagen mehr entrichtet werden. Andererseits wird aber dadurch die Teuerungszulage für die effektive Schulzeit entsprechend erhöht. Da nur ein verhältnismässig kleiner Teil der Vikariate über die Ferien dauert, wirkt sich diese Lösung in der Praxis fast restlos zu Gunsten der Vikare aus, weshalb der Kantonalvorstand keine Veranlassung hatte, einen andern Berechnungsmodus zu verlangen.

16. *Schulpflegesitzungen und Lehrervertreter*

In einer Gemeinde des Zürcher Oberlandes wurde ein Sekundarlehrer anlässlich der Bestätigungswahlen im letzten Augenblick durch ein anonymes Flugblatt angegriffen. Erfreulicherweise setzte sich der Präsident der Sekundarschulpflege in einem Inserat für den angegriffenen Lehrer ein. Er tat es im Namen der Schulpflege, obwohl er aus zeitlichen Gründen keine Gelegenheit mehr gehabt hatte, das Inserat der Pflege vorzulegen. Die Sekundarschulpflege besprach hierauf die Angelegenheit in zwei Sitzungen *ohne Beisein der Lehrerschaft*. Dies veranlasste den seinerzeit durch das Flugblatt angegriffenen Sekundarlehrer zu einem Rekurs an den Bezirksrat. Darin wandte er sich in erster Linie gegen die Abhaltung von Schulpflegesitzungen ohne die Lehrer, was nach seiner Auffassung gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstossen. Der Bezirksrat wies den Rekurs ab, wobei er die Auffassung vertrat, § 81, Absatz 4, des zürcherischen Gemeindegesetzes beziehe nur einen Bezug der Lehrer zur Behandlung speziell schultechnischer Fragen, nicht aber zu allen Verhandlungen der Schulpflege.

Die Angelegenheit beschäftigte auch den Kantonalvorstand, der sich in zwei Erklärungen im Päd. Beob. («Ein merkwürdiger Pflegebeschluss» in Nr. 10, «Ein neuer Pflegebeschluss» in Nr. 14/1948 des Päd. Beob.) dazu äusserte. Im zweiten Artikel befasste er sich vor allem mit dem Rekursentscheid des Bezirksrates, des-

sen Begründung zum Rekursentscheid der Kantonalvorstand gestützt auf die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsgutachten eindeutig ablehnen musste.

Gestützt auf die geschilderte Kontroverse richtete der sozialdemokratische Kantonsrat H. Naegeli am 18. Oktober 1948 die folgende *Kleine Anfrage* an den Regierungsrat:

Das Zürcher Gemeindegesetz regelt die Organisation der Primar- und Sekundarschulpflegen und bestimmt u. a. in Paragraph 81, Absatz 4:

«Die Lehrer der Schulgemeinden wohnen den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme bei. Die Gemeindeordnung kann das Recht der Lehrer, den Sitzungen der Schulpflege beizuwöhnen, auf eine Vertretung der Lehrerschaft beschränken.»

Im Entscheid eines Bezirksrates wurde die Auffassung vertreten:

«Der Gesetzgeber wollte, als er diese Bestimmung im Gesetz aufnahm, offenbar bezeichnen, dass die Lehrer vor allem zu den Beratungen beizugezogen werden sollen, wenn es sich um speziell schultechnische Fragen handelt.»

Im «Pädagogischen Beobachter», dem Organ des kantonalen Lehrervereins (Nr. 14. vom 1. Oktober 1948) wird demgegenüber vom Kantonalvorstand des Lehrervereins folgender Standpunkt vertreten:

«Er (der Kantonalvorstand) steht mit seinen verschiedenen Rechtsberatern, welche sich schon zur Frage geäussert haben, nach wie vor auf dem Boden, dass der Lehrerschaft durch Paragraph 81, 4, ein *unentziehbares* Recht eingeräumt ist, den Sitzungen der Schulpflege beizuwöhnen, und dass es nicht angeht, Unterschiede zwischen Schulangelegenheiten und schulfremden Geschäften zu machen, da eine Schulbehörde zur Erledigung letzterer gar nicht kompetent wäre.»

Ist der Regierungsrat in der Lage, darüber Auskunft zu geben, welcher Sinn Paragraph 81, Absatz 4, des Gemeindegesetzes zukommt, insbesondere, ob es sich um eine zwingende, sowohl für die Schulpflegen als auch die Lehrerschaft verbindliche Bestimmung handelt, die in allen Fällen (von Ausstandsgründen abgesehen) zu beachten ist?

Der Kantonalvorstand sieht der Antwort des Regierungsrates auf die Kleine Anfrage mit grösstem Interesse entgegen. Sie ist im Berichtsjahre noch nicht eingegangen.

17. *Lehrermangel im Kanton Zürich*

Am 15. Juli 1948 unterbreitete das Schulamt der Stadt Zürich der Zentralschulpflege eine Vorlage «Volksschule der Stadt Zürich; Lehrermangel — Raumnot». Die Vorlage wurde verfasst in der Absicht, sie an die kantonale Erziehungsdirektion weiterzuleiten, weil «die vom Kanton getroffenen Massnahmen zur Behebung des Lehrermangels als ungenügend betrachtet werden». Als neue Vorkehrungen zur Behebung des Lehrermangels werden im Vorschlag des Schulamtes Zürich genannt:

1. Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses an die zürcherische Volksschule mit sofortiger Wirkung an Inhaber von Fähigkeitszeugnissen für Primarlehrer anderer deutschschweizerischer Kantone, wobei die Erteilung des Zeugnisses auf die Empfehlung einer Schulpflege hin zu erfolgen hätte.

2. Einrichtung einer Sonderausbildung für Anwärter auf den Lehrerberuf, die eine Berufslehre absolviert haben, wobei für diese Anwärter ein reduzierter Ausbildungsgang in Frage käme.

3. Zulassung ausserkantonaler Inhaber von Maturitätszeugnissen zu Ergänzungskurs und kant. Oberseminar.

4. Erleichterungen für die Zulassung ins Lehramt an der Volksschule für Anwärter mit abgeschlossener akademischer Ausbildung.

5. Änderung im Auslese- und Aufnahmeverfahren für den Eintritt in die Unterseminarien.

6. Vermehrte Aufklärung der Eltern über die Voraussetzungen für den Beruf des Volksschullehrers, die Aussichten für Verwendung und die Anstellungsbedingungen.

7. Ausrichtung erhöhter staatlicher Studienunterstützungen.

(Fortsetzung folgt)

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

Tagung im Hotel Sonne, Küschnacht
26. Februar 1949

Verhandlungsbericht.

Zu den vielen Unterrichtsgebieten, die fortdauernd neue Probleme aufwerfen und immer wieder nach erneuter Orientierung verlangen, gehört nicht zuletzt der Sprachunterricht. Lehrmittel, methodische Fragen, Prüfungsverfahren beim Uebertritt in höhere Stufen und schliesslich die stetige Frage über Erfolg und Misserfolg in unserer täglichen Arbeit, zwingen uns zu dauernder Auseinandersetzung mit all diesen Problemen. Sich in diesem weitschichtigen Gebiet wieder einmal über den Stand der Dinge zu orientieren, um später die Lösung dringlicher Fragen in Angriff nehmen zu können, war der Zweck dieser Versammlung, an der über 50 Kollegen teilnahmen.

Nach ein paar kurzen geschäftlichen Mitteilungen konnte der Präsident dem Referenten, Kollege E. Kuen, Küschnacht, das Wort erteilen zu seinem Vortrag über: «Sprachunterricht an der Mittelstufe». In seinen sehr interessanten Ausführungen gab uns der Referent einen umfassenden Ueberblick über die vielseitigen Aufgaben, die uns dieses Unterrichtsfach stellt, und deckte die eindringliche Problematik desselben auf, die uns beim tieferen Eindringen in dieses Stoffgebiet offenbar wird. Nach einem Hinweis auf Ziele und Wege des Sprachunterrichtes wurden die einzelnen Gebiete, Lesen, Aufsatz- und Stilunterricht, Sprachlehre usw. eingehend beleuchtet. Interessant wurden diese Ausführungen vor allem durch den steten Hinweis auf die praktischen Erfahrungen in der Schulstube einerseits, und die Ergebnisse der sprachwissenschaftlichen Forschung anderseits. Im weiteren unterzog der Referent unsere Lehrmittel einer vergleichenden Untersuchung mit denjenigen anderer Kantone. Unsere Lesebücher weisen viel wertvollen Stoff auf, der allerdings teilweise einseitig realistisch ist, was damit zusammenhängt, dass die Bücher neben dem Sprachunterricht auch dem Realienunterricht zu

dienen haben. Dass die schon oft geforderte Neubearbeitung des Uebungsbuches wünschenswert wäre, liess sich auch aus Darlegungen des Vortragenden ableiten.

Es ist im weiteren nicht möglich, in einer kurzen Zusammenfassung die unzähligen interessanten Gesichtspunkte zu erörtern, die Kollege Kuen in seinem Vortrage aufdeckte und erläuterte. Wie sehr seine Ausführungen aber das Interesse der Kollegenschaft erweckte, zeigte die anschliessende Diskussion. Hier sah man deutlich, dass die Probleme des Sprachunterrichtes wirklich brennende Probleme sind. Prof. Bächtold (Kant. Oberseminar) und Sek.-Lehrer Dr. Furrer (Verf. des Jahrbuches 1948) zeigten, dass auch die Lehrerschaft der höheren Stufen für unsere Bemühungen Verständnis hat und sich für unsere evtl. Reformbestrebungen interessiert.

Die vorgerückte Zeit zwang uns leider bald, die Verhandlungen zu schliessen. Der Gewinn, der den Teilnehmern dieser Tagung zuteil wurde, liegt wohl vor allem darin, dass ihnen wieder einmal die unzähligen alten und neuen Probleme vor Augen geführt und zugleich die möglichen Wege zu ihrer Lösung angedeutet wurden.

Ein Wunsch der Versammlung, die RLK möge eine Arbeitsgruppe bilden, die sich weiter mit diesen Fragen beschäftigt, ist in der Zwischenzeit bereits erfüllt worden.

Sg.

Vorstandssitzung vom 12. März 1949

1. Bühlers «Begriffe aus der Heimatkunde», Bd. 1 und 2 wird neu aufgelegt.

Der 2. Teil von Theo Schaads Heimatkunde ist bereits im Druck. Der Vorstand nimmt Einsicht in die Probeabdrucke.

Das «Arbeitsmäppchen Eglisau», eine heimatkundliche Arbeit über Eglisau, verfasst von Hans Leuthold, soll nach den Frühlingsferien gedruckt werden.

2. Bald sind es 600 Jahre her, seit Zürich in den Bund der Eidgenossenschaft aufgenommen worden ist. Zum Gedächtnis daran, beabsichtigt die Erziehungsdirektion, allen Schülern der Realstufe eine Zürcher Geschichte in Anekdoten zu schenken. Der Vorstand berät Vorschläge für Verfasser und Experten.

3. Die Bezirksvertreterversammlung vom 5. Februar 1949 hat beschlossen, das ganze Problem der Aufnahmeprüfungen in die Gymnasien neu zu diskutieren. Der Vorstand beschliesst, eine Kommission einzusetzen.

4. Auch für die Fragen des Sprachunterrichtes soll eine Kommission eingesetzt werden.

5. Im Memorandum an die Kantonsräte, das Leistungsgesetz betreffend, ist in einem Abschnitt von der Stellung der Frau die Rede. Lehrerinnen und der Lehrerinnenverein Sektion Zürich haben sich über die Art und Weise der Abfassung jener Zeilen beklagt. Der Vorstand stellt fest, dass es sich um ein Missverständnis handelt.

6. Die Thesen zum Geographieunterricht, verfasst von der Pädagogischen Arbeitsgemeinschaft Zürich, werden den Vorstandsmitgliedern zum Studium vorgelegt.

H. S.

Schnell, erstklassig und preiswert bedient Sie die

Färberei Wädenswil

Telephon 95 60 58

Chemisches Reinigen Ihrer Garderobe in zwei bis sechs Tagen. Entglänzen von Anzügen, Umfärbungen und Auffrischen in zwei bis zehn Tagen. Grau auffrischen. Teppichreinigung.

Filialen in Zürich

Badenerstrasse 60 Telephon 25 20 41
Seefeldstrasse 8 Telephon 32 25 66
Hottingerstrasse 44 Telephon 24 74 00
Ottikerstrasse 19 Telephon 28 02 02
Stockerstrasse 45 Telephon 23 24 81
Birmensdorferstrasse 240 Telephon 33 46 90
Forchstrasse 92 Telephon 32 67 11
Nordstrasse 233 Telephon 26 26 89
Stampfenbachstrasse 56 Telephon 28 41 02

in Luzern

Frankenstrasse 16 Telephon 2 15 07

Depots in der ganzen deutschen Schweiz

Das neue Schweizer

Burgen- und Wappenalbum

Liebe Schweizerjugend!

Unser «Burgen- und Wappenalbum» ist im ganzen Schweizerland herum und sogar im Ausland gut bekannt, und jeden Tag erhalten wir Anerkennungsschreiben aus allen Kreisen von Jung und Alt. Unsere Burgenbilder vermitteln Dir eine ausgezeichnete Orientierung über die vielen prächtigen Burgen und Schlösser sowie ehrwürdigen Ruinen unserer Heimat. Sie bilden eine vorzügliche Unterlage für den Geschichtsunterricht.

Gutscheinabgabe:

Zu jedem Stück Seife «Le Château», «Rova», «Stern»- und «Star»-Seife, sowie zu jedem Paket «Seifenwolle», «Starflocken», «Reka», «Nova», «Try» und «Arina» wird ein Gutschein abgegeben.

Der Stückseife werden die Gutscheine in einem Couvert beigegeben, und der Verkäufer wird mit der verkauften Seife auch den Gutschein übergeben. Bei der Paketware sind die Gutscheine meistens aufgedruckt oder aufgeklebt.

Es werden nur ganze Serien versandt!

Bitte diese Wegleitung aufbewahren!

Seifenfabrik Sträuli, Wädenswil

Rebsamen

Fri-Fri Teigwaren

aus frischen Eiern hergestellt

das Spitzenprodukt der

Teigwarenfabrik

A. Rebsamen & Co. A.-G.

Richterswil am Zürichsee

Unser Musterbetrieb steht obern Schulklassen
zur Besichtigung offen

**der Seifenfabrik Sträuli,
Wädenswil**

bearbeitet von E. Probst, Präsident
des schweiz. Burgenvereins.

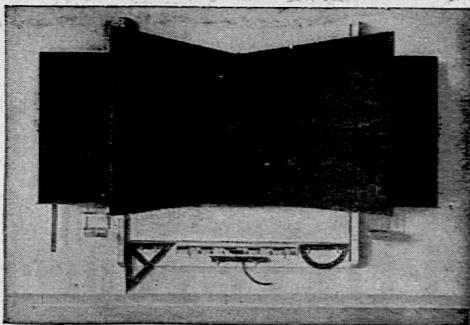
Farbiges Titelbild mit der Burg Wädenswil. Uebrige Burgenbilder in Federzeichnung mit Angabe der Wappenfarben zum Selbstbemalen.

Viele besitzen bereits die schöne Sammlung und viele sind mit Begeisterung daran, weiterhin Gutscheine zu sammeln, um in den Besitz des ganzen Werkes zu gelangen. Auch Dir wird es grosse Freude bereiten, das Burgen- und Wappenalbum zu besitzen, denn immer wieder findest Du eine Burg, ein Schloss oder eine Ruine darin, deren Bauform oder deren Geschichte und Wappen Dich interessieren. Für das ganze Werk kann bei uns zum Selbstkostenpreis von Fr. 3.50 eine sehr schöne Einbanddecke in Leinwand mit besonderer Patentvorrichtung zum Einordnen der Blätter bezogen werden.

Einlösung der Gutscheine:

Für jedes Burgenbild mit Text und Wappen ist ein Gutschein erforderlich. Die Einlösung der Gutscheine erfolgt in 6 Serien wie folgt:

1. Serie	1—8	und Titelbild	30 Gutscheine
2. Serie	9—33	· · · · ·	75 Gutscheine
3. Serie	34—58	· · · · ·	75 Gutscheine
4. Serie	59—83	· · · · ·	75 Gutscheine
5. Serie	84—108	· · · · ·	75 Gutscheine
6. Serie	109—133	· · · · ·	75 Gutscheine



Schultische, Wandtafeln

liefert vorteilhaft und fachgemäß die Spezialfabrik

Hunziker Söhne - Thalwil

Schulmöbelfabrik, Tel. 92 09 13. Gegr. 1880

Lassen Sie sich unverbindlich beraten

Kochfett

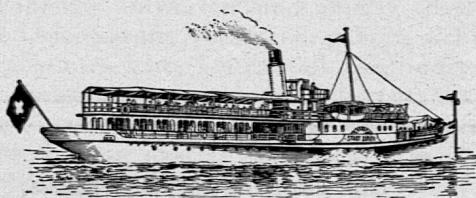


Mit

NUSSGOLD

schmeckt's besser

Zürichsee-Dampfschiffahrt



Eine Schulreise

kreuz und quer auf dem lieblichen

Zürichsee

mit seiner prachtvollen Landschaft und seinen
stattlichen Dörfern, ein Genuss und Erlebnis
für Erwachsene und Schüler.

Nähere Auskunft erteilen alle Bahnstationen
sowie die

Dampfschiffgesellschaft Tel. (051) 45 10 33

Alder & Eisenhut



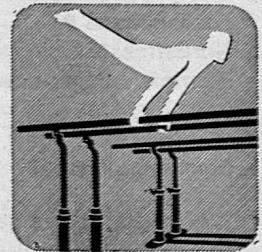
Fabrik

Schweizerische Turn-, Sport- und Spielgerätefabrik
Küschnacht-Zh. Tel. (051) 91 09 05

Ebnat-Kappel

Sämtliche Geräte nach den
Vorschriften der neuen
Turnschule

Direkter Verkauf ab Fabrik



Tuch A.G.

Herrenkleid

Arbon, Basel, Baden, Chur, Frauenfeld, St. Gallen, Glarus,
Herisau, Lenzburg, Luzern, Olten, Oerlikon, Romanshorn,
Rüti, Schaffhausen, Stans, Winterthur, Wohlen, Zug, Zürich,
Depots Schild AG in Bern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Inter-
laken, Thun,

KLEBSTOFFE für die Papp- und Kartonagekurse

wie **WEIZENSTÄRKE, FISCHKLEISTER, UNIVERSALLEIM, KÖRNERGUMMI**

werden von der **STÄRKEFABRIK BLATTMANN & CO. in WÄDENSWIL**
hergestellt und geliefert, soweit die Fourniturenlieferanten diese Produkte nicht führen.